

Sehr geehrte Damen und Herren,

da mit einem kontinuierlichen Anstieg der Infektionszahlen zu rechnen ist, sieht sich die Stadt Bonn veranlasst, vorsorglich dringende Empfehlungen auszusprechen sowie über eine Allgemeinverfügung weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die Ausbreitung der Pandemie so weit wie möglich im Zaum zu halten. Über die ohnehin geltenden Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinaus verfügt die Stadt mit Wirkung ab Samstag, 10. Oktober 2020, dass bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen Fangesänge verboten sind. Ferner müssen Zuschauer von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen den Mindestabstand auf 2 m erhöhen (gilt für Personen, die nicht zum gleichen Haushalt gehören) und dauerhaft während der Sportveranstaltung eine Maske tragen.

Im Einzelnen gelten ab morgen für den Sportbetrieb in Bonn folgende Regelungen:

1. Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum müssen für Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, Gruppen von 10 Personen usw.) geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden, auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

2. In Kontaktsportarten ist die Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand zulässig, wenn die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaschutzVO sichergestellt ist.

3. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

4. Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist bis zu 300 Personen zulässig. Die einfache Rückverfolgbarkeit der Zuschauer ist vom Veranstalter zu gewährleisten und auf Plausibilität zu prüfen. Zuschauer von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht zum gleichen Haushalt gehören, haben den Mindestabstand auf 2 m zu erhöhen und haben während der Dauer der Sportveranstaltung eine Maske zu tragen. Ferner sind Fangesänge bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen verboten. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. Spiele und Wettbewerbe mit gleichzeitig mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b der CoronaschutzVO zulässig, welches der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt werden muss. Bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen (sämtliche Ligen und Wettbewerbe, an denen Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können) gelten besondere Auflagen, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu entnehmen sind.

Das Städtische Gebäudemanagement stellt in den Sanitäranlagen der Turn- und Sporthallen sowie in den Umkleidegebäuden der Außensportanlagen eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereit. Um die Beschaffung von Desinfektionsmitteln müssen sich die jeweiligen Nutzer der städtischen Sportanlagen selbst kümmern. Neben den Auflagen, die sich aus der Coronaschutzverordnung ergeben, liegt bei den Hallennutzern auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen in der Eigenverantwortung:

- Die verschiedenen Sportgruppen sollten sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.
- Der Zutritt zur Sportstätte sollte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.
- Die Sportgeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung von den Vereinen zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen.
- Es wird empfohlen, die Vorschläge zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht wurden, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietmar Schwolow
Bundesstadt Bonn
Sport- und Bäderamt
Rathaus Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2.3, 53177 Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32 36
Telefax +49(0)2 28.77 32 86
E-Mail dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de